

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KINDERGARTEN der Gemeinde Oepping gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2025

Präambel

Auf Grund § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wird folgendes festgelegt:

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10. August vor Beginn des jeweils neuen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Eintritt während des laufenden Arbeitsjahres ist der Nachweis des Familieneinkommens im Sinne des Abs. 1.3 spätestens einen Monat vorher vorzulegen.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge gemäß § 11 oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli und sonstige Ferienzeiten während des Arbeitsjahres erfolgt keine Aliquotierung des Elternbeitrages.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so verringert sich der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 %. Bei einer krankheitsbedingten Verhinderung von mindestens 4 Wochen pro Monat bzw. während der gesamten Betriebszeit im Monat Juli wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als eine, zwei oder drei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 00 Euro ermäßigt/zur Gänze nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt mindestens 133 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen

- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 8,00 Euro pro Monat eingehoben. Die Materialbeiträge (Werkbeiträge) verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Pkt. 4., der Höchstbeitrag gemäß Pkt. 5. und der Materialbeitrag gemäß Pkt. 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/27.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Bei Bereitstellung eines Mittagessens wird pro Essensportion ein Kostenbeitrag in der Höhe des Selbstkostenpreises eingehoben.
- 11.2. Für den Kindergartentransport wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vorgeschrieben.